# Unedierte Inschrift einer Ara Fulviana zu Bonn.

(Hierzu eine Tafel.)

---

Im Juni 1862 gerieth der Tischlermeister H. zu Bonn in einem Hintergebäude des ehemaligen Gasthauses „zum alten Keller" am Rheinthore, ungefähr 50 Schritte vom Rheinufer entfernt [1]), bei Tieferlegung des Fundamentes auf einen großen behauenen Stein, den er nur mit besonderer Anstrengung und unter Anwendung von Brecheisen heben lassen konnte. Sowohl der Stein als auch Scherben und Knochen, welche unter demselben lagen, wurden zu dem Schutte geworfen. Knochen und Scherben sind nun unbeachtet verloren gegangen, der Stein, auf welchem zufällig vorübergehende Studierende eine lateinische Inschrift erkannten, wurde schon nach einigen Tagen für das hiesige „rheinische Museum vaterländischer Alterthümer" acquiriert, wo er die Nummer 2280 trägt. Es ist ein 97 Centimeter hoher, 60 Centimeter breiter und 31 Centimeter tiefer, mit vielen Feldspathkrystallen durchzogener, wahrscheinlich Drachenfelser, Trachytstein (auf der linken und rechten Seitenfläche ist ein langblättriger Baum [2]) eingehauen) wegen

1) Neben dem unter dem Namen „die Mausefalle" bekannten Durchgange.

2) Ein ganz ähnlicher Baum ist auf der linken Seite des Steines No. 6 in demselben Museum noch erkennbar, dessen größtentheils fast unleserliche Inschrift Overbeck (Katalog des kgl. rh. Mus. vat. Altth. Bonn 1851. S. 6 f.) veröffentlicht hat, aber in den schwierigen Stellen gar nicht „durchaus genau". Ich ergreife daher diese Gelegenheit, um wenigstens die drei letzten Zeilen (Z. 10—12) restituiert mitzutheilen. Overbeck hat die vorletzte Zeile vollständig übersehen und auch keinen Zwischenraum zwischen den beiden letzten Zeilen seiner Copie angegeben. Die vorletzte Zeile ist nämlich offenbar absichtlich ausgekratzt. Es ist zu lesen:

(ded)IC · XIII · KAL · OCT    10
////////////////////////////////////////    11
SEPTIMIANO · CoS    12

dessen ganzer Gestalt ich auf die beigegebene Lithographie verweise [3]). Die Fläche, welche die Inschrift trägt (69 Centimeter hoch), hat sehr gelitten, nicht allein durch Auswitterung großer und kleiner Feldspathkrystalle (wodurch Vertiefungen entstanden sind, die zum Theil frappant Buchstabenzügen gleichen) und durch Abstoßen der Kanten, sondern sie ist überhaupt stark verwittert und, wie es scheint, vom Wasser ab- oder ausgescheuert. Mir ist es zuerst gelungen, die sehr schwer lesbare Inschrift zu entziffern; sie lautet folgendermaßen [4]):

DIVVM · SODALIS · CENSvIt
VERNO · DIE · ET · POST · SICANos
POSTQVE · PICENTIS · *N* . . . S
ACMOX · HIBEROS · CI . . . aS
VENETOSD · EMATAS · I I..I　　5
NA · REGNA · POST · FEROS · IAPV
DAS · GERMANIARVM · CON
SVLARIS · MAXIMVS · PARENs
ADVLTAE · PROLIS · GEMINAe
lIBERVM · ARAM · DICAVIT　　10
sOSPITI · CONCORDIIAE
gRANNO · CAMENIS · MAR
TIS · ET · PACIS · LARI · OVI.
ET · DEORVM · STIR PE
GENITO · CAESARI　　15
· FVLVIVS · G · F
MAXIMVS · LEC
AVG · PR · PR

Vollständig erhalten ist zwar kein Buchstabe (am wenigsten M, A, N Z. 12), doch ist die Lesung sicher. Die Inschrift gehört also in das Jahr 190 n. Chr., in welchem Commodus VI und M. Petronius Septimianus Consuln waren.

3) [Nach genauer Prüfung und Vergleichung darf ich diese Lithographie als ein meisterhaft gelungenes Facsimile bezeichnen.

F. R.]

4) Die fragmentierten Buchstaben gebe ich durch vollständige Lettern und zwar Majuskeln wieder, die ganz oder fast ganz verschwundenen, aber vollkommen sicher wiederherstellbaren durch Cursivdruck.

Z. 1 steht als zweiter Buchstabe des dritten Wortes ein O; dasselbe ist jedoch in ein etwas unbeholfenes und unter die Linie heruntergehendes, aber über allen Zweifel erhabenes und sicher erkennbares E corrigiert, und der Augenschein lehrt, daß das O und nicht das E früher eingehauen ist. Versehen und Correkturen des Steinmetzen, welche letztere zum Theil sogleich gemacht, theils erst später von ihm nachgetragen sind, werden wir noch mehrere finden (s. Z. 5 und 11; nicht bemerkte Versehen Z. 5, 13, 16 und 17). Die Vertiefung über dem kleinen v rührt wahrscheinlich von dem Ausfall eines Krystalles her; vielleicht ist sie der Anfang eines großen V, aber wegen Mangel an Raum wählte der Steinmetz dann kleine v und T, sowie am Ende der 2. Zeile o und s; keinesfalls ist sie ein ganzer Buchstabe.

Z. 3 stand als erster Buchstabe des letzten Wortes A oder auch V; letzteres hat deshalb mehr Wahrscheinlichkeit, weil der für den linken Zug eines A zu haltende Strich sehr schwach ist und leicht durch Verwitterung entstanden sein kann.

Z. 4 fehlt hinter AC das Interpunctionszeichen. — Vor dem S am Ende kann kein andrer Vokal als A gestanden haben; von dem zweiten Buchstaben desselben Wortes ist nur ein vertikaler Strich sichtbar und ein Punkt in der unteren Linie, der aber näher an dem Strich steht als sonst im E.

Z. 5. Die Vertiefung hinter VENETOS ist keine Interpunction, sondern ein ausgefallener Krystall; die Interpunction steht irrthümlich erst nach D. — Zwischen E und M ist, wie kaum zu zweifeln, ein kleines L vom Steinmetz nachgetragen. — Ueber die arg verwüsteten Buchstaben am Ende siehe die Tafel.

Z. 6. Die 4 letzten Buchstaben waren sicher IAPV.

Z. 8 könnte der Punkt in der oberen Linie hinter SVLARI glauben machen, daß der Steinmetz ein E statt I eingehauen hätte; doch finden sich, wie schon gesagt, auf dem Steine sehr viele verwitterte kleine Krystalle, die Buchstabenresten vollständig ähnlich sehen. Obendrein stände das S zu nahe an dem unteren (jetzt nicht mehr sichtbaren) Ende des E. — Von einem S hinter PAREN ist wahrscheinlich das linke untere Ende noch sichtbar.

Z. 9 ist am Ende das E verloren gegangen; an eine Ligatur ist nicht zu denken.

Z. 10 erkennt man noch die rechte Ecke des horizontalen Striches von dem L.

Z. 11. Von dem ersten Buchstaben sind keine sicheren Reste übrig. — Nach sOSPITI ist statt des gewöhnlichen dreieckigen Interpunctionszeichens ein kleiner runder Punkt gesetzt. — Direkt vor dem A in concordiae und sich an dasselbe anlehnend, steht ein vertikaler Strich, so daß man concordiiae liest. Es ist aber darin nicht etwa eine abstruse Orthographie zu suchen; vielmehr hat der Steinmetz offenbar nach dem I statt A schon das E eingehauen; Fragmente dieses E sind noch vorhanden.

Z. 12. Von dem ersten Buchstaben ist kein sichrer Zug übrig.

Z. 13 ist wol am stärksten verwittert. Die von mir gesetzten Worte halte ich für ganz sicher. Nach LARI · hat der Steinmetz unverzeihlicher Weise ein I ausgelassen, so daß der Juppiter eine bis jetzt unbekannte Metamorphose eingegangen ist. Die Interpunction steht kurz vor dem O, zwar durch Verwitterung etwas erweitert, aber deutlich erkennbar. — Nach OVI muß noch ein Buchstabe gestanden haben, also S, von dem auch noch Spuren übrig sind; auf OVE scheint zwar ein horizontaler Strich in der unteren Linie zu führen, doch ist in der Mitte und in der oberen Linie keine Spur eines E vorhanden, obgleich der Stein gerade an den betreffenden Stellen nicht so bedeutend beschädigt ist.

Z. 14 ist ET, so verstümmelt es ist, doch vollkommen sicher. — Zwischen STIR und PE hat der Steinmetz einen ungewöhnlich großen Zwischenraum gelassen, offenbar um die Zeile zu füllen.

Z. 15 steht oder hat gestanden nicht genero, wie man auf den ersten Anblick meinen könnte, sondern GENITO; denn abgesehen von den grammatischen Schwierigkeiten welche genero haben würde, kann die dreieckige Vertiefung, welche in der oberen Linie nach I sichtbar ist, nicht einem E angehören, da sie nicht rechts (wie bei einem E) sondern links (wie bei einem T) rechtwinklig ist. — Nach CAESARI hat höchst wahrscheinlich kein Buchstabe mehr gestanden; dafür sprechen sachliche und ein leicht zu errathender diplomatischer Grund.

Z. 16 fehlt zu Anfang der Vorname; daß er ursprünglich vorhanden

war, lehrt die noch deutlich vorhandene Interpunction. Ganz unzweifelhafte Reste des Vornamens finde ich nicht. Die kleinen Vertiefungen, welche möglicherweise Buchstabenreste sind, führen auf C oder auf L. Für C ist aber der Raum zu schmal. — Als Vorname des Vaters steht G da, ein Versehen des Steinmetzen, welcher in der folgenden Zeile umgekehrt LEC statt LEG gehauen hat.

---

Ehe ich zu dem Sachlichen dieser Inschrift übergehe, ist es nöthig zu bemerken, was wie ich voraussetzen darf der Sagacität vieler meiner Leser schon bei der ersten Durchsicht nicht entgangen sein wird, daß dieselbe bis Z. 15 aus 9 ganz wohlgebauten Trimetern besteht. Und zwar sind in den geraden Stellen die Jamben rein gehalten mit Ausnahme des vierten Fußes in V. 3 und 6, wo ein Daktylus, und in V. 9, wo nur ein Tribrachys den Jambus vertritt. Der erste Fuß des 9. Verses ist ein Anapäst, wenn anders die Lesung Iovis, wie höchst wahrscheinlich, die ächte ist.

Divum sodalis censuit verno die
Et post Sicanos postque Picentis v . . . s
Ac mox Hiberos, C . . . as, Venetos, Delmatas,
. . . . ina regna, post feros Iapudas
5 Germaniarum consularis Maximus.
Parens adultae prolis geminae liberum
Aram dicavit sospiti Concordiae,
Granno, Camenis, Martis et Pacis Lari,
Iovis et Deorum stirpe genito Caesari.
· FVLVIVS · C · F
MAXIMVS · LEG
AVG · PR · PR

In den ersten vier Versen ist von einer Thätigkeit und wie überliefert ist von einer censorischen Thätigkeit dieses Legatus Augusti pro praetore consularis Germaniarum die Rede, der fünfte gibt seine gegenwärtige Stellung, die Statthalterschaft beider Germanien, die letzten enthalten die Weihung dieses Altars; nach den Versen nennt er

sich mit seinem vollständigern Namen und kaiserlichen Legaten. Die Verse bilden also ein Ganzes für sich, und deshalb habe ich nach Caesari ein Punktum gesetzt. Bekanntlich waren die Germania superior und die Germania inferior consularische Provinzen und wurden von consularischen Legati Augg. propraetores wohl meist getrennt verwaltet, welche in Moguntiacum (wie nach Böcking zur Notit. dign. II p. 483 wahrscheinlich ist), resp. in Colonia Agrippinensis residierten. Obschon wir viele solcher kaiserlicher Statthalter der Germania superior wie der inferior kennen (s. Schöpflin, Alsatia illustrata I p. 271 ff. und Böcking l. l. II p. 482), so finde ich doch keinen, welcher beide zu gleicher Zeit administriert hätte. (Procuratores beider Germanien s. Orelli I. 798 [dazu Henzen Jahrb. d. Ver. v. Altfr. i. Rh. XII, 1848], 5530, 3574, 179. Vgl. Marquardt Handb. III, 1. Anm. 547.) — Gehen wir nun zu dem Einzelnen über. Am Anfang nennt sich unser Fulvius Maximus Divum sodalis. Ein Einblick in das Wesen der zur Verehrung der verstorbenen und consecrierten Kaiser eingesetzten sodales divorum ist uns erst möglich geworden durch die treffliche Abhandlung von Borghesi (in Memorie dell' Instit. Roma 1829. p. 161 ff.), nach welchem es drei collegia sodalium für die vergötterten Kaiser der drei gentes Iulia, Flavia und Aurelia gegeben hat: 1) Augustales und Claudiales, 2) Flaviales und Titiales, 3) Hadrianales; Antoniniani, Veriani, Marciani, Aureliani, Commodiani, Helviani, Severiani, Alexandrini (vgl. Marquardt, Handb. IV S. 431 f. und Henzen unter n. 6045). Welche divi hier zu verstehen sind, wird sich unten zeigen. — Was das folgende Wort betrifft, so liest man auf den ersten Blick CONSVL, aber erstens ist von einem L außer I nichts zu sehen, zweitens ist, wie gesagt, E nach C als die Ueberlieferung zu betrachten, drittens müßte man, um den Vers zu füllen, Buchstaben, welche nicht dastehen, hinzusetzen. An sich ist schon klar, daß post nicht präpositionell, sondern adverbiell zu fassen ist. Die Accusative müssen daher von einem Verbum abhängig sein, und dieses ist das überlieferte censuit. Dafür sind die stehenden Ausdrücke censum agere, census accipere u. Ä. Censere finde ich so gebraucht auch in der Inschrift bei Henzen N. 6946 civitates . . . quae sub eo censae sunt. (Vgl. Spartian. Pescenn. Nig. 7 extr. 'ego vero etiam aërem vestrum censere

vellem'.) Mit der Leitung des census wurden von den Kaisern bekanntlich zuweilen zwar praetorii (und seit Marc. Aurel. oder Severus sogar viri equestres) beauftragt, aber gewöhnlich consularische legati Augustorum propraetores censuum accipiendorum oder ad census accipiendos (und acceptandos) (s. Borghesi Annal. 1846 p. 318 ff.); und zwar sind dieß zu diesem besondern Behufe mit einem proconsularischen imperium bekleidete Beamten, nicht die gewöhnlichen Statthalter, weshalb sie sowohl Regionen Italiens, die keine Statthalter hatten, als auch zu gleicher Zeit verschiedene Provinzen und Regionen censieren konnten (s. Marquardt, Handb. III, 2, Anm. 913). Diese eigenen Censusbeamten, welche auch censores und censitores heißen, finden sich jedoch nur in kaiserlichen Provinzen und den Regionen. In den Provinzen des Volks scheinen nur die Statthalter die Census abgehalten zu haben. In unserer Inschrift lesen wir nun acht Namen und zwar (Z. 5 f.: . . . . I||NA · REGNA ausgenommen) nicht von Ländern, sondern von Völkerschaften. Erstens die Sicani = Siculi; 2) Picentis; das folgende Wort, welches iambisches Maß gehabt haben muß, ist wohl kein nomen propr., sondern ein appellativum gewesen. Möglich ist agros; aber, wie schon gesagt, kann der sehr schwache Strich hinter der Interpunction sehr leicht nur eine Verwitterung sein; zweitens werden sonst nur Völker, nicht Länder genannt; und das einzige regna Z. 6 gehört doch auch nicht genau in die letztere Kategorie. Wahrscheinlicher ist daher VIROS, und auf dem Stein ist noch ein Fragment eines senkrechten Striches nach dem V oben unter der Linie vorhanden. S i c h e r e Spuren eines R finde ich nicht; das rechte obere Viertel eines O ist noch sichtbar, der senkrechte Strich vor dem S rührt also nicht von dem Eisen des Steinmetzen, sondern dem Zahn der Zeit her. Picenum war die 5. Region. — Nach H i b e r o s scheint mir CELTAS gestanden zu haben. Schwerlich wird man einen anderen Namen finden, welcher nach allen Seiten mehr befriedigte. Allerdings ist das E schmaler als gewöhnlich; doch vgl. das E in DIE Z. 1. Möglicherweise ist der Punkt nach dem CI auf der unteren Linie nur ein verwitterter Krystall. Ferner scheint die Größe der Lücke mehr Buchstaben zu fordern; man bedenke aber erstens, daß der horizontale Strich des T auf unserer Inschrift öfters sehr breit ist, und zweitens, daß die Annahme nicht un-

wahrscheinlich ist, der Steinmetz habe, um die Zeile mit diesem Worte zu füllen, die Buchstaben weiter von einander entfernt gesetzt. Wie der Name Hiberi alle Völker Spaniens bezeichnen kann (s. Böcking zur Not. dign. I p. 196), so Celtae alle Gallier; also die vier gallischen Provinzen? (s. Huschke, Census d. fr. röm. Kaiserzeit S. 53). Jedenfalls möchte ich nicht unter Hiberi Celtae die Celtiberi verstehen (von denen Lucan. IV, 9 sagt profugique a gente vetusta Gallorum Celtae miscentes nomen Hiberis); dies wäre eine unerhörte Redeweise (denn Horat. c. IIII, 4, 17 Raeti Vindelici darf man nicht dafür anführen; s. Bentley), die hier um so mehr auffallen müßte, weil Celtiberos sich bequem in den Vers fügte. — Man bemerke übrigens, daß der Verfasser dieser Verse die nichtofficiellen, griechischen und poetischen Namen Sicani, Hiberi, Celtae gebraucht. — Welches Wort auf die Venetos (die zur 10. Region gehörten) und die illyrischen Delmatas[5]) folgte, ist schwer zu sagen. Diplomatisch und sachlich wäre nicht unmöglich Taurina regna. Bei dieser Lesung bleibt allerdings die eine Vertiefung neben dem linken Fuße des A bei Seite, und der rechte Strich des A ist fast ganz senkrecht; ferner ist zwischen A und R nur für ein kleines v (vgl. Z. 1) Raum, endlich würde ein R anzunehmen sein, dessen rechte Krümmung oberhalb der Linie in dem I ausliefe. Möglich ist die Lesung aber immerhin. Was die Sache betrifft, so könnte die seit Nero prokuratorische Provinz der 14 civitates der Alpes Cottiae, welche bis dahin ein Königreich war (Sueton. Nero 18. Marquardt, Handb. III, 1 S. 95) nach der dort ansässigen Völkerschaft der Taurini auch später noch regnum Taurinum oder freier Taurina regna genannt werden, wie das 15 v. Chr. zur prokuratorischen Provinz gewordene Noricum (s. Henzen n. 7414γ adn. 2) noch bei Velleius II, 109 und Sueton. Tib. 16 und auf Inschriften bei Orelli 495, 2348, 3574 (aus M. Aurel's Zeit) regnum Noricum heißt. — Nicht unmöglich wäre auch Liburna regna, nur würde das L dann etwas zu schmal sein, der Querstrich zwischen I und B vernach-

5) Diese Schreibart steht immer bei Cassius Dio, fast immer bei Tacitus, häufig auf Inschriften (z. B. C. I. L. I p. 459 a. 599 und p. 460 a. 637) und Münzen von Trajan und Hadrian (vergl. Marquardt, Handb. III, 1 Anm. 697) und wird von Velius Longus 2233 P. gefordert.

lässigt werden müssen; von dem R ist nichts als der senkrechte Strich zu sehen; eine dreieckige Vertiefung unter der oberen Linie vor diesem vertikalen Strich am Ende der Zeile scheint allerdings auf V zu führen. Insofern aber paßte Liburna regna hier, als dann die 3 Völker Illyriens (oder Delmatiens, wie die Provinz unter den Kaisern heißt) genannt sein würden und zwar in der Richtung von Süden nach Norden: Delmatae, Liburni, Iapudes (s. Ptolem. II, 16 (17); Forbiger Handb. d. a. G. II. S. 836 ff.). Regnum Illyricum steht bei Henzen n. 6658, obwohl nicht sicher; Mommsen will REGioN· lesen. — Vergil. Aen. I, 244 Regna Liburnorum. Möge es einem Andern gelingen, etwas Schlagenderes oder, wenn man will, etwas weniger Unwahrscheinliches zu finden! — Ueber das zuletzt genannte Volk, die feri Iapudes [6]), s. u. A. Strabo 4 p. 207 und 7 p. 313 ff., nach welchem sich dasselbe zu seiner Zeit noch zu tättowieren pflegte (κατάστικτοι 7 p. 315).

Daß nun Fulvius bei allen diesen Völkern nicht zu derselben Zeit den Census abgehalten hat, ist selbstverständlich, auch wenn nicht postque, ac mox, post dastände. Unmöglich hat er auch alle in einem Jahre censiert. Um so sonderbarer sind die Worte der 2. Zeile verno die et post. Daß verno die auf einen bestimmten Termin, der in das Frühjahr fiel, zu beziehen sein wird, ist klar. Die einzig mögliche Erklärung wäre doch nur: „an dem Frühlingstage und später", „von dem Frühlingstage an"; ob damit der erste (simul ac species patefactast verna diei) oder irgend welcher andre Tag des Frühlings, mit dem seine Thätigkeit als Censor begann, gemeint ist, weiß ich wenigstens nicht. Post ist aber jedenfalls Adverbium; hingen die folgenden Akkusative von post ab, so müßte doch ein Participium prf. pss. folgen: dies könnte aber nur in der Lücke am Ende der 3. Zeile gestanden haben und müßte also iambischen Maßes sein; von den bekannten 10 Participien paßt aber durchaus

6) Ebenso geschrieben auf den zwei einzigen Inschriften, wo der Name so viel ich weiß noch vorkommt: Corp. I. L. I p. 459 a. 625 und Henzen n. 5277 (vgl. Add. p. 495): . . . (bello) BATONIANO PRAEFVIT || IAPVDIAE · ET · LIBVRNIAE (a. p. Chr. 6). Bei Strabo heißt das Volk Ἰάποδες, sonst Iapydes.

keines den Buchstaben und dem Sinne nach herein. Daß indeß diese Erklärung mich selbst nicht ganz befriedigt, daß der Ausdruck (verno die et post) sonderbar bleibt, brauche ich wol kaum noch hinzuzusetzen. Andere Möglichkeiten oder vielmehr Unmöglichkeiten der Konstruktion (wie z. B. sodalis als Akkus. wie Picentis Z. 3 zu fassen) übergehe ich. Wer etwa die Reime (V. 8 und 9; 1 und 7; 2 und 5(?); 3 und 4) für nicht zufällig hielte, möchte leicht Willens sein, nach V. 1 den Ausfall eines Verses anzunehmen.

Welches Motiv der in diesem Zusammenhang etwas befremdenden Erwähnung der adultae prolis geminae (vgl. Vergil. Aen. I, 274 und Ovid. Met. VIII, 452) liberum zu Grunde lag, leuchtet zwar auf den ersten Blick nicht ein, wird sich indeß doch später mit einiger Wahrscheinlichkeit ergeben. — Möglicherweise bezieht sich auf dies Geschwisterpaar die Sospes Concordia, welcher er neben 4 oder 5 andern Gottheiten diesen Altar weiht. Ich schließe deshalb den ersten Satz mit Maximus, so daß das neue Subject parens — liberum dann mit specieller Beziehung eben auf die Concordia gewählt erscheint. Sonst ist bekannt, daß die Concordia unter den Kaisern meist als Augusta erscheint und die (oft sehr zu wünschende) Eintracht der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und zur Zeit der Antonine auch die eheliche Eintracht und den ehelichen Segen des kaiserlichen Hauses versinnlichen soll (s. Preller R. M. S. 624 f.); so auf Münzen des Antoninus Pius, Marc. Aurel. und Commodus; s. Eckhel D. N. VII. p. 107 die Münze des J. 177 n. Chr., welche Commodus und Crispina nebst der Concordia zeigt. — Der mit dem Apollo identificierte und daher auch Apollo Grannus genannte keltische Gott Grannus kommt öfters auf rheinischen und elsassischen Inschriften vor (s. Gruter. Ind.), und zwar wie jener als Heilgott (vgl. Nassausche Annalen IV, 2 S. 355 ff. z. B. Cassius Dio 77, 15, wo es vom Caracalla (215 n. Chr.) heißt: *οὔτε γὰρ ὁ Ἀπόλλων ὁ Γράννος οὔθ' ὁ Ἀσκληπιὸς οὔθ' ὁ Σάραπις καίπερ πολλὰ μὲν ἱκετεύσαντι αὐτῷ, πολλὰ δὲ καὶ προςκαρτερήσαντι ὠφέλησεν*) und als musischer Gott, wie z. B. ein laut der Inschrift Apollini Granno geweihter Altar (gefunden zu Issing in Baiern s. Jahrb. d. Ver. v. Alterth. im Rh. 1853 S. 107) auf der rechten Nebenseite den Apollo mit der Leier in der Linken, mit dem Plektron

in der Rechten zeigt (vgl. Preller Röm. M. S. 277). — Neu und ohne ganz treffende Analogie ist der Lar Martis et Pacis oder, wenn man will, Lar martis et pacis, denn wir werden nicht irren, wenn wir ihn uns als einen Schutzgeist in Krieg und Frieden denken. Die Laren wurden ja bekanntlich als behütende und segnende Geister bei den verschiedensten Veranlassungen und in Beziehung auf die mannichfaltigsten Momente des Lebens verehrt (s. Preller, R. Myth. S. 496 f.). Vergleichen läßt sich der Lar victor Orelli-Henzen n. 1673 und n. 1665 L·MIL·, n. 5631 LAR || MIL·, was man Laribus Militaribus ergänzt; ferner wegen des Singulars der Lar publicus populi in der theils elegischen theils iambischen Inschrift n. 7416 λ: Moenia qui Risinni Aeacia, qui colis arcem | Delmatiae, nostri publice Lar populi, ein Gott oder Heros Delmatiens. Da jedoch die Laren immer als Brüderpaar dargestellt werden (s. Preller S. 497 und H. Jordan, Annali 34 S. 309 und 335), so läßt sich mit ziemlicher Gewißheit annehmen, daß auch an unserer Stelle zwei Laren, ein Lar Martis und ein Lar Pacis, zu verstehen sind. — Zuletzt wird der Altar geweiht: Iovis et deorum stirpe genito Caesari; denn so scheint mir das erste Wort restituiert werden zu müssen. Iove ist aus diplomatischen Gründen unwahrscheinlich, Iovi aus diplomatischen und sachlichen unmöglich. (Zu Caesar vergl. Henzen n. 7416 λ Caesar Marce (d. i. Marc. Aurel.). — Vergil. Georg. IIII, 322: me.. stirpe deorum genuisti.)

Eine über allen Zweifel erhabene und genaue Zeitbestimmung dieser sicher in die ersten Jahrhunderte der römischen Kaiserzeit gehörenden Inschrift ist mit dem uns jetzt zu Gebote stehenden Material nicht zu ermitteln. Nicht unwahrscheinlich aber läßt sich vermuthen, daß unser Fulvius L. f. Maximus der Schwiegervater des Kaisers Commodus, Vater der 177 mit Commodus verheiratheten Crispina ist. Derselbe heißt zwar bei Schriftstellern und auf Inschriften gewöhnlich Praesens oder Bruttius Praesens oder C. Bruttius Praesens (in den Consularfasten zum J. 180 rühren die anderen Namen von Norisius Epist. consul. ed. Bonon. 1683. p. 114 her, welcher sie aus der gleich zu erwähnenden Inschrift nahm); daß er aber außer diesen diakritischen Namen noch 12 und mehr besaß, wissen wir aus der In-

schrift von Volceii (von Gruter sehr ungenau veröffentlicht p. 1095, 1; dann von Mommsen, welcher sie selbst copiert hat, I. R. N. n. 217 und endlich von Henzen n. 5488 restituiert [7]). 'Lapis integer est, pergebat titulus fortasse in alio': Mommsen. Ich lasse sie folgen:

L · FVLVIO · C · F · POM · · · · · · · c · [8]
BRVTTIO · PRAESENTI · MIN · · · · · · ·
VALERIO · MAXIMO POMPEIO · L · · · · · · · ·
VALENTI · CORNELIO · PROCVLO · · · · · · ·
5 AQVILIO · VEIENTONI · COS · $\overline{II}$ · PRocos · prov · [9] · · · patri
cRisPINAE · AVG · SOCERO · IMP · caes·commodi·aug·sodali
HADRIANIALI SODALI ANTONINiano · veriano
MARCIANO · COMITI · IMPP ANTonini et commodi augg ·
EXPEDITIONIS SARMATICAE ·Praetori · tr · pl · quaes
10 TORI·AVG·TR·MIL·LEG·$\overline{III}$·GALLIC· donis · milit · donato
AB·IMP·DIVO ANTONINO AVG Pio · · · · · · ·

Dieser dem kaiserlichen Hause so nahe stehende Mann hieß also unter Anderm auch L. Fulvius C. f. Maximus (über solche Polyonymie s. Henzen p. 237). Er war Consul ordinarius 153 und 180: s. Marini Atti p. 697 [10]). Leider ist uns nur die linke Seite der Inschrift erhalten; wir könnten sonst aus dem Fehlen des Titels Leg. Aug. pr. pr. Germm. wenigstens den terminus a quo für die unsrige bestimmen, da jene nicht vor 180 verfaßt sein kann (wegen Cos. $\overline{II}$ und Marciano). Aber auch so dürfen wir wohl annehmen, daß der Titel LEG · AVG · PR · PR · DVARVM · GERMANIARVM nicht auf der lucanischen Inschrift gestanden hat; denn am Ende der 11. Zeile war wohl ein Krieg genannt, und außerdem erwartet man, daß der Titel hinter PRoc. (Z. 5), oder hinter COS $\overline{II}$ (Z. 5), und vor Praetori (Z. 9) aufgeführt wäre; dies ist aber diplomatisch unmöglich.

Wir wissen jetzt also, welchem Collegium der sodales divorum unser Fulvius angehörte. Wahrscheinlich kennen wir auch die adulta

7) S. über diese Inschrift auch den 35. Brief des Gothaners Reinesius.
8) „Praenomen Gaii in hiatu videtur interiisse". Mommsen p. 472.
9) „Vel ob iteratum consulatum PRaef. urbi". Henzen.
10) Marini bezieht die Volceiische Inschrift irrthümlich „al padre .. e all' altro figlio Lucio".

proles gemina liberum desselben. Durch ein günstiges Geschick nämlich haben wir Kunde von seiner Gattin und drei Kindern (vgl. Marini a. a. O.) Jene wird erwähnt in der Inschrift bei Mommsen I. R. N. n. 5751: .... || C · BRVTTI · PRAESENTIS || II · COS · VXOR || C · BRVTTI · PRAESENTIS · COS || MATER · AESCVLAPIO || EX · ARGENTI · P · C || TESTAMENTO · FIERI || IVSSIT || C · BRVTTIVS · PRAESENS || C · BRVTTI · PRAESENTIS || II · COS · F · ET · HER · POSVIT. Also ist dieselbe um 217 gestorben.

Die Kinder: 1) die Bruttia Crispina, welche M. Aurel. 177 mit Commodus verheirathete; um 183 von diesem getödtet (s. Eckhel D. N. VII p. 138 f.). 2) C. Bruttius Praesens oder nur Praesens, Consul 217 (s. die eben angeführte Inschrift und Orelli-Henzen n. 1430, 6058). 3) L. Bruttius Quintius Crispinus (oder Bruttius Crispinus oder nur Crispinus, Consul 224 (s. Orelli-Henzen N. 2877; 6523; 5619, 5727). Es dürfte nun die Annahme vielleicht nicht zu gewagt sein, daß unter der adulta proles· gemina liberum die Kaiserin Crispina und der Consul des Jahres 217 (der dann wenigstens 50 Jahre alt gewesen sein muß, als er Consul wurde) gemeint sind; die Erwähnung seiner Kinder würde dann sicher nicht im mindesten befremden, und wir könnten hieraus schon, ganz abgesehen von jener Schlußfolgerung aus dem Fehlen des Titels Leg. Aug. pr. pr. Germ. auf der lucanischen Inschrift, die Zeit unserer Inschrift so bestimmen, daß sie nicht lange vor 177 und spätestens um 183 abgefaßt wäre. Hierzu kommen noch zwei Anhaltspunkte: 1) würde, da Commodus seit 177 Augustus heißt (s. Eckhel D. N. VII p. 107), der Titel nicht Leg. Aug., sondern Leg. Augg. lauten. 2) ist es wahrscheinlich, daß im J. 180 P. Salvius Iulianus kaiserlicher Legat des unteren Germaniens war [11]) (s. Overbeck, Katal. d. Bonn. Mus. S. 9). Alles dies führt uns auf die Jahre 181 bis c. 183 als die Zeit, in welche unsere Inschrift fallen muß. — Unter dem „aus des Juppiter und der Götter Stamm entsprossenen Cäsar" würde dann Commodus zu verstehen sein, von dem Lamprid. 8 sagt: Appellatus est etiam

11) Möglich wäre allerdings noch, daß Fulvius von dem Kaiser in einer außerordentlichen Mission als Legat nach Germanien geschickt worden wäre (s. Henzen zu n. 6482).

Romanus Hercules; . . . Commodum Herculem et Deum appellans (senatus); und 9: Accepit statuas in Herculis habitu eique immolatum est ut Deo.

Daß alle diese Combinationen und Folgerungen über die Zeit unserer Inschrift sicher seien, bin ich selbst weit entfernt mir einzubilden; daß sie an sich möglich und nicht unstatthaft sind, wird mir hoffentlich zugestanden werden. — Zum Schlusse setze ich sie noch nach meiner Restitution her:

Divum sodalis censuit verno die
Et post Sicanos, postque Picentis *viros*,
Ac mox Hiberos, C*eltas*, Venetos, Delmatas,
*Taur*ina regna, post feros Iapudas
5 Germaniarum consularis Maximus.
Parens adultae prolis geminae liberum
Aram dicavit sospiti Concordiae,
Granno, Camenis, Martis et Pacis Lari,
Iovis et Deorum stirpe genito Caesari.

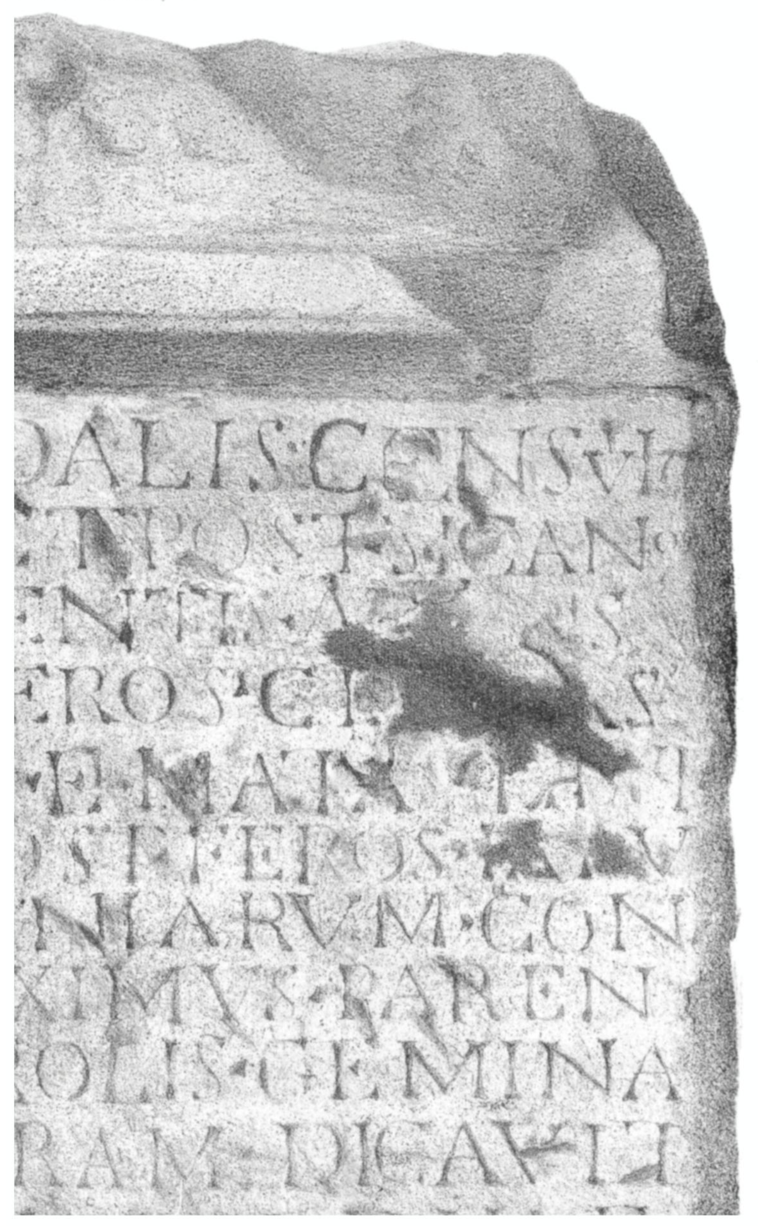
*L* · FVLVIVS · C · F
MAXIMVS · LEG
AVG · PR · PR

Bonn, im September 1863.

Dr Karl Zangemeister.

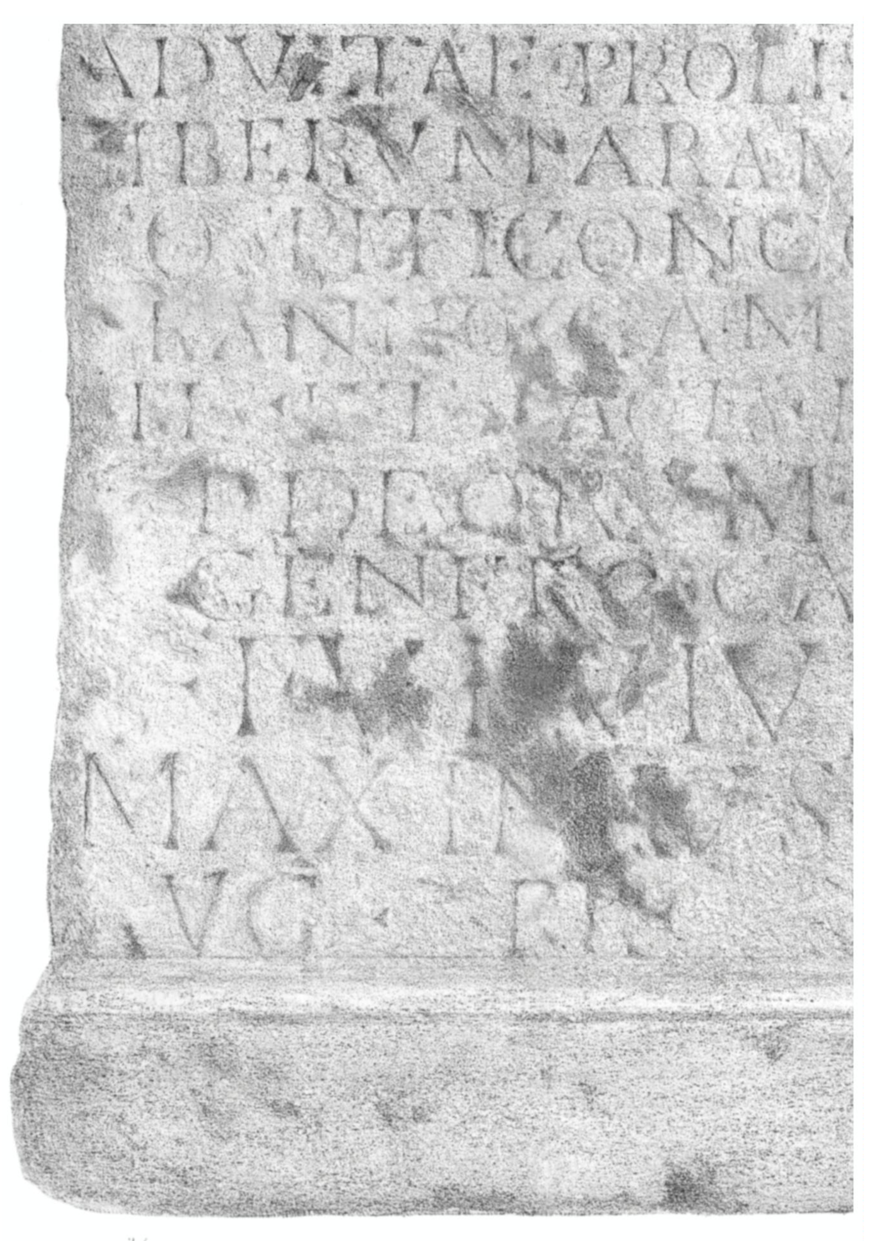
DIVVM·SODAL
VERNO·DIE·ET·P
POST·QVE·PICENT
AC·MOX·LIBERO
VT·NESTOS·D·E·N
NA·REGNA·ROS·F
DAS·GERMANIA
VLARIS·MAXIM
ADVLTAE·PROLI
LIBERVNT·ARAM

Mus. XIX, 1.


DALIS·CONSVL
NPOST·CAN
EROS·C
E·MA
OS·F·EROS
NIARVM·CON
XIMVS·PAREN
OLIS·GEMINA
RAM·DICAVIT

5

10



3/10

10



C. A. Foegen fec. Bonnae